

VEREINIGUNG DER EIGENTÜMER DER
ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN IN SANTA MARGARITA APA

STATUTEN

KAPITEL I

NAMEN, ZIELSETZUNG, SITZ UND REICHWEITE

ARTIKEL 1.

Mit der Benennung des Eigentümervereins der Eigentümer am Kanal von Santa Margarita wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen - (Ley Organica) 1/2002 März - als Rechtspersönlichkeit und mit voller Handlungsfähigkeit ein gemeinnütziger VEREIN ohne jegliches Erwerbsbestreben gegründet. In Bezug auf die Rechtspersönlichkeit gilt für den Verein das Gesetz 4/2008, April, aus dem dritten Buch des katalonischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Código Civil).

ARTIKEL 2.

Dieser Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet, ausgenommen dem Fall, dass das zuständige Gesetz oder die Vollversammlung Gegensätzliches beschließt.

ARTIKEL 3.

Die Gründung dieses Vereins hat folgende Ziele:

- a) Handlungen wie das Bearbeiten, Beantragen, Weiterverfolgen und Abschließen von Schritten mit jeglichem, sowohl öffentlichen als auch privaten Ämtern, Einrichtungen oder Personen durch das Vorstandsgremium, insofern dies eine Verbesserung der Leistungen für den Verein bedeutet.
- b) Das Schützen einerseits der Umwelt und des Naturparks *Aiguamolls del Empordà*, in dessen Einflussbereich sich die Siedlung Santa Margarita befindet, als auch der Rechte von deren Mitglieder, insbesondere das individuelle oder auch gemeinschaftliche Recht auf Eigentum und die Verwaltung, Erhaltung, Anpassung und Gebrauch des Kanals der Siedlung *Kanäle Santa Margarita*.
- c) Jegliche andere, zu den vorher Erwähnten analoge oder komplementäre Tätigkeiten, soweit diese dazu dienen, den

Gebrauch und die Leistungen, die den Eigentümern der Siedlung gemeinschaftlich zustehen, zu garantieren, zu verbessern oder zu organisieren.

d) Der Verein ist gemeinnützig, ohne jegliches Erwerbsbestreben und in keinem Fall können dessen Mitglieder ihn einzeln oder gemeinschaftlich für politische Interessen oder zur Verteidigung professioneller Interessen gebrauchen, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1977.

e) ARTIKEL 4.

Zum Erfüllen dieser Ziele werden folgende Tätigkeiten ausgeführt:

- a) Das Ausüben aller, dem Verein zustehenden Rechte gegenüber den entsprechenden, privaten oder öffentlichen Einrichtungen, zur Verteidigung der Interessen des Vereins als juristische Person. Die Verteidigung und der Schutz der Rechte des Vereins und dessen Mitgliedern gegenüber Dritten und das Anordnen und Überwachen des koordinierten Gebrauchs deren eigener Nutzung.
- b) Der Verein hat unter anderem das Ziel, die Schifffahrt auf den Kanälen und auf dem Fluss *Grau* zu regeln, um den Naturpark zu schützen, in Übereinstimmung mit dem, im Teilplan (Plan Parcial) der Siedlung Santa Margarita von der Provinzialbehörde Gerona des Wohnungsministeriums (Delegación Provincial de Gerona del Ministerio de la Vivienda) am 9.11.1965 Bewilligtem, als GEBRAUCHERAUSSCHUSS zu handeln und die Regelung der Schifffahrt zu erfüllen.
- c) Die angebrachte Erhaltung, Säuberung (dragado), die Wartung und das Reparieren der Kanäle zu überwachen; bei den von der Verwaltung ausgeführten Wartungsarbeiten der Spitzen (espigones), die die Mündung des Flusses Muga schützen, mitzuwirken; sowie bei den Aushebungen, durch die der Abfluss der großen Zuflüsse ins Meer gewährleistet wird, mitzuarbeiten, und das Erhalten eines Tiefgangs von über 3 Metern sowie eines '*albeos*', zur erfolgreichen Evakuierung des Hochwassers zu gewährleisten.

- d) Der Eigentümerverein darf kein Arbeitspersonal anstellen und alle Leistungen, zu denen sich die Eigentümerversammlung entscheidet, einschließlich der juristischen Verteidigung, müssen auf dem Markt als solche angestellt werden.

ARTIKEL 5.

Der Eigentümerverein hat seinen Sitz bei dem Wohnsitz des Präsidenten: Roses, C/Cap Negre nº 3, CP 17480 und der territoriale Geltungsbereich, in dem er hauptsächlich seine Tätigkeit ausüben wird, reicht nicht über die Provinz Gerona hinaus.

KAPITEL II

REPRÄSENTIERENDES ORGAN

ARTIKEL 6.

Der Verein wird durch ein Vorstandsgremium geleitet und vertreten.

ARTIKEL 7.

Das Vorstandsgremium ist das zuständige Organ für die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften, wobei es jederzeit an der rechtlich gültigen Regelung für Vereine festhält.

ARTIKEL 8.

Der APA Eigentümerverein der Kanäle in Santa Margarita (Roses) wird von dem Präsidenten, seinem Vorstandsgremium und der Vollversammlung geleitet und verwaltet.

ARTIKEL 9.

Der Präsident des Vereins übernimmt dessen rechtliche Vertretung, führt die getroffenen Entscheidungen des Vorstandsgremiums und der Vollversammlung aus und ist in deren Versammlungen anwesend.

Zu diesem Zweck kann der Präsident im Namen des Vereins jegliche Art von Schriftstücken unterschreiben, die für dessen normalen Ablauf nötig werden.

ARTIKEL 10.

Das Vorstandsgremium wird wie folgt zusammengesetzt:

- 1 Präsident
- 1 Sekretär
- 1 Kassenwart

Für die Übernahme der genannten Ämter ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

ARTIKEL 11.

Der Präsident und die Ämter des Vorstandsgremiums werden von der Vollversammlung bestimmt und die jeweilige Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei ein unbeschränktes Wiederwählen möglich ist. Diese Ämter sind unbezahlt.

ARTIKEL 12.

Das Vorstandsgremium ist zuständig, die Abwicklung der Verwaltung und der Finanzen des Vereins zu programmieren, zu leiten und auszuführen, von der Vollversammlung den jährlichen Haushalt über Ausgaben und Einnahmen und der Angabe des Kontostand des Vorjahrs zu fordern, den Vorschlägen für die Aufnahme von neuen Mitgliedern zuzustimmen oder sie abzulehnen, sowie auch für, in der Vollversammlung wahrgenommenen Befristungen, jeglichen Verzug abzulehnen.

Die Rechte und gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder zu verteidigen, und alle dazu notwendigen gerichtlichen Verfahren einzuleiten, um so der genannten Zielsetzung gerecht zu werden.

ARTIKEL 13.

Das Vorstandsgremium versammelt sich in jenen zeitlichen Abständen, die vom Präsidenten nach eigenem Gutdünken oder auf die Anfrage von jeglichem Mitglied beschlossen wurde. Die getroffenen Vereinbarungen werden durch Mehrheit der Stimmen gültig.

ARTIKEL 14.

Abgesehen von dem, was ihm in Artikel 6 zugesprochen wird, hat der Präsident folgende Befugnisse:

- a) Die Versammlungen des Vorstandsgremiums, sowie die der Vollversammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu schließen und die Beratungen von beiden zu leiten.
- b) Dem Vorstandsgremium den Plan für Unternehmungen des Vereins vorzuschlagen, und dessen Arbeiten zu fördern und anzuleiten.
- c) Von dem Vorstandsgremium auf gültige Weise beschlossene Zahlungen anzuordnen.

Der Präsident wird in seinem Amt durch die restlichen Mitglieder des Gremiums unterstützt, welche ihn im Fall von fehlender Anwesenheit oder Krankheit nach den, in Artikel 10 festgelegten Bestimmungen vertreten.

ARTIKEL 15.

Der Kassenwart ist berechtigt, die Haushaltsmittel des Vereins zu verwahren und den Zahlungsanordnungen des Gremiums nachzukommen.

Jede sprachlich zusammengehörige Gruppe erwählt bis zu zwei Sprecher (vocales), die die ihnen jeweils beauftragten Ämter übernehmen und Mitglied des Vorstands sind.

ARTIKEL 16.

Aufgaben des Sekretärs sind:

- a) Die Versammlungen des Vorstandsgremiums und der Vollversammlung zu protokollieren, und, nach Abnahme des Protokolls, es in das entsprechende Buch zu übertragen und mit der Unterschrift des Sekretärs zu versehen.
- b) Mitgliedsdateien und -register zu führen, neue Mitglieder einzutragen und den entsprechenden Vizepräsidenten über Beitrittsanträge zu informieren und sie an ihn weiterzuleiten.
- c) Den jährlichen Haushalt und den jährlichen Kontostand zur Abnahme in der Vollversammlung zusammenzustellen.
- d) Zu überprüfen, dass die gesetzlich festgelegten Verordnungen für Vereine eingehalten werden, die damit verbundenen Formalitäten zu erledigen, offizielle Schriftstücke und Bücher zu verwahren und den Verwalter zu unterstützen, der mit der Nachbarschaftsvereinigung in Kontakt steht und die Information an sie weiterleitet.

ARTIKEL 17.

Die Vollversammlung besteht aus der gesamten Anzahl seiner Vereinsmitglieder und ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird auf Beschluss des Vorstandsgremiums einberufen, sei es aufgrund eigener Initiative oder auf Anfrage eines Zehntels der Mitglieder.

Die Vollversammlung muss einmal jährlich, im Juli, in ordentlicher Session zusammenkommen, um den Haushalt, den Kontenstand, den jährlichen Plan über das Wirken des Vereins und die, vom Vorstandsgremium unternommenen Schritte anzunehmen. Außerdem werden in dieser Versammlung die Mitglieder des Vorstandsgremiums gewählt.

ARTIKEL 18.

Die Vollversammlung trifft zu einer außerordentlichen Versammlung zusammen, sooft es die gültige, gesetzliche Verordnung zur Besprechung von Angelegenheiten für die Vereinigung vorsieht, in jedem Fall aber bei:

- a) Verfügung oder Veräußerung von Gütern.
- b) Veränderungen in der Satzung.
- c) Auflösung des Vereins.

ARTIKEL 19.

Die Einberufung jeglicher Vollversammlung (sei sie ordentlich oder außerordentlich) muss in den entsprechenden Sprachen von den Vizepräsidenten schriftlich mitgeteilt werden, mit Angaben über Ort, Datum, Uhrzeit und mit der Tagesordnung der Versammlung.

Die Vizepräsidenten können sich dazu entscheiden, die Versammlungen parallel in den entsprechenden Sprachen abzuhalten.

Auch wenn es in der Tagesordnung nicht angekündigt ist, können in jeglicher Vollversammlung zusätzlich Anträge und Fragen behandelt werden, was allerdings, sofern es nicht vorher angekündigt wurde, in außerordentlichen Versammlungen nicht möglich ist. Auch wenn es nicht ausdrücklich in der Tagesordnung angekündigt wurde, ist bei jeglicher Versammlung das Vorlesen des Protokolls der vorhergehenden Versammlung verpflichtend und in diesem Fall die Abnahme desgleichen.

Die Vizepräsidenten schicken jeweils, in den entsprechenden Sprachen, jedem Mitglied eine Kopie des Protokollentwurfs jener Versammlung, die der Angekündigten vorausging und ersetzen damit das Vorlesen des Protokolls in der Versammlung, ausgenommen dem Fall, dass Fragen zu dessen Inhalt bestehen.

ARTIKEL 20.

Der Zeitraum zwischen dem Datum der Einberufung und der Durchführung der Vollversammlung (in erster Einberufung) muss mindestens fünfzehn Tage sein. Datum und Uhrzeit einer möglichen zweiten Einberufung können mit angegeben werden, in diesem Fall müssen zwischen der ersten und der zweiten Einberufung vierundzwanzig Stunden liegen. Wenn eine zweite Einberufung nicht vorhergesehen wurde, muss diese mindestens sechs Tage vor Durchführung getätigt werden.

Sowohl eine ordentliche als auch eine außerordentliche Vollversammlung ist immer dann gültig zusammengesetzt, wenn in erster Einberufung von den Anwesenden und Repräsentierten eine einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend sind, als zweite Einberufung ist jegliche Anzahl von Mitgliedern gültig.

ARTIKEL 21.

Die Beschlüsse einer Vollversammlung werden durch eine einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen. Beschlüsse über Verfügung oder Veräußerung von Gütern, Rücktritt des Vorstandsgremiums, Veränderungen in der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen dagegen zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden und repräsentierten Mitglieder, die für den Beschluss sprechen.

Ungeachtet dessen, was in diesen Statuten festgelegt wird, gilt die gültige gesetzliche Verordnung für Vereine, wenn in dieser, abhängig der zu fassenden Beschlüsse, es Quorum oder überwiegende Mehrheit bedarf.

ARTIKEL 22.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, es gibt keine qualifizierten Stimmen.

ARTIKEL 23.

Die Wahlen des Gremiums finden jährlich statt.

KAPITEL III

DIE MITGLIEDER

ARTIKEL 24.

Mitglied dieses Vereins können jene Eigentümer werden, deren Grundstücke an einen Kanal oder an den Fluss *Grau* grenzend, sowie alle Eigentümer von Liegeplätzen der Siedlung Santa Margarita und Salatar (Roses), soweit Volljährigkeit und Handlungsfähigkeit bestehen und sie an der Verwirklichung der Ziele dieses Vereins interessiert sind.

Ausserdem können all jene Personen als beratende Mitglieder am Verein teilhaben, die den Verein unterstützen oder subventionieren wollen (auch wenn sie nicht betroffene Eigentümer sind). Diese Mitglieder haben keine Stimme in den Versammlungen und können nicht in das Vorstandsgremium gewählt werden.

ARTIKEL 25.

Der Wunsch einer Mitgliedschaft in dem Verein muss den Vizepräsidenten schriftlich mitgeteilt werden, mit einer entsprechenden Erklärung zu den persönlichen Umständen und muss die dazu notwendigen Bedingungen erfüllen. Das darüber informierte Vorstandsgremium trifft dann eine Entscheidung. Gegen einen solchen, die Annahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds betreffendenden Entscheid kann vor der Vollversammlung Berufung eingelegt werden.

Wenn die Qualität eines Mitglieds auf eine juristische Person oder auf mehrere Personen fallen sollte, wird bei dem Antrag auf Mitgliedschaft eine Person genannt, mit der die sozialen Handlungen geklärt werden und auf die das Wahlrecht - oder das Recht es abzulehnen - und das Recht auf einen Posten im Vorstandsgremium des Vereins übertragen wird.

ARTIKEL 26.

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, wobei die vollständige Begleichung noch ausstehender Mitgliedsbeiträge oder anderer ausstehender Beträge, die noch an den Verein bezahlt werden müssen eine unumgängliche Bedingung für einen solchen

Austrittsantrag sind. Im Falle eines Beschlusses des Vorstandsgremiums zu außergewöhnlichen Ausgaben, darf ein Mitglied aus dem Verein austreten, ohne diese Zahlungen einzubringen.

Jene Mitglieder, die durch ihre Handlungen der Vereinsmitgliedschaft unwürdig werden, können von dem Vorstandsgremium ausgeschlossen werden, sowie all diejenigen, die regelmässig und ohne entsprechende Begründung die Zahlungen der Quoten und andere finanzieller Verpflichtungen für den Verein versäumen.

In keinem Fall müssen sich die Mitglieder den Vereinbarungen mit dem Verein durch ihren Grundbesitz verantwortlich machen.

ARTIKEL 27.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Das Recht ihren Standpunkt in Vollversammlungen mitzuteilen und das Recht in Vollversammlungen ihr Wahlrecht wahrzunehmen.
- b) Als Mitglied des Vorstandsgremiums ernannt zu werden, unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung.
- c) Das Recht auf ein Exemplar dieser Satzung und das Recht über die vom Vorstandsgremium getroffenen Entscheidungen informiert zu werden.
- d) Das Recht über den Kontenstand der Einnahmen und Ausgaben in Kenntnis versetzt zu werden.
- e) Eine Vollversammlung zu beantragen, unter Berücksichtigung der in Artikel 17 formulierten Bestimmungen.
- f) Alle Rechte, die aus diesen Statuten hervorgehen.

ARTIKEL 28.

Die Vereinsmitglieder haben folgende Verpflichtungen:

- a) Die Regelungen dieser Satzung zu befolgen, die durch den Antrag auf Mitgliedschaft als akzeptiert gelten sowie all jenes, was die leitenden Organe auf gültige Weise anordnen.
- b) Die von dem Vorstandsgremium bestimmte Aufnahmegebühr und die regelmäßig fälligen Quoten zu bezahlen und in Proportion die Ausgaben mitzutragen, die durch die Inanspruchnahme der Leitungen des Vereins entstehen.
- c) Treu den, ihren Aufgaben entsprechenden Verpflichtungen im Verein nachzukommen.

ARTIKEL 29.

Das regierende Organ kann begangene Zuwiderhandlungen von Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bestrafen. Diese Zuwiderhandlungen kann man in leichte, schwere und sehr schwerwiegende Zuwiderhandlungen einstufen, und die entsprechenden Sanktionen können, unter Berücksichtigung der internen Regelungen, von einer Verwarnung bis zum Ausschluss aus dem Verein reichen.

Das Verfahren der Sanktion wird eingeleitet durch ein amtliches Schreiben, als Konsequenz einer Anzeige oder einer Mitteilung. Das Vorstandsgremium ernennt eine Person, die die Akte der Sanktion bearbeitet und schlägt, nach vorherigem Absprechen mit der angeblich zuwiderhandelnden Person einen Entschluss vor. Die endgültige Entscheidung, die begründet werden muss, wird von diesem leitenden Organ getroffen.

Die bestraften Mitglieder, die mit dem getroffenen Entschluss nicht einverstanden sind, können die Einberufung einer Vollversammlung beantragen, die den Entschluss entweder bestätigt oder ein zweckmäßiges Einstellen des Verfahrens beschließt.

KAPITEL IV

DAS WIRTSCHAFTSSYSTEM

ARTIKEL 30.

Der jährliche Haushalt muss die Ausgaben, durch die vorgesehenen Einnahmen decken.

ARTIKEL 31.

Folgende finanzielle Mittel für das erfolgreiche Erfüllen der sozialen Ziele des Vereins sind vorgesehen:

- a) Die vom Vorstandsgremium bestimmte Aufnahmegebühr.
- b) Die vom Vorstandsgremium festgelegten, regelmäßigen Mitgliedsbeiträge.
- c) Produkte von Rechten und Gütern, die dem Verein zustehen können, sowie Subventionen, Schenkungen oder Nachlässe, deren Entgegennahme und Annahme rechtlich erlaubt sind.

- d) Einnahmen, die durch rechtmäßige, und vom Vorstandsgremium beschlossenen Handlungen entstehen, unter Beachtung der, in den Statuten festgelegten Ziele.
- e) Beträge für Leistungen des Vereins, die er im Rahmen der vereinseigenen, in den Statuten abgegrenzten Ziele, ohne jegliches Erwerbsinteresse erhebt.

Der Verein hat keinerlei Gründungsvermögen.

ARTIKEL 32.

Die Verwaltung der Haushaltsmittel des Vereins wird durch das untergeordnete und redliche Mitwirken jener Personen und deren Befugnissen ausgeführt, die jeweils für den Präsidenten, den Kassenwart und den Sekretär in diesen Statuten bestimmt werden.

Dies erfolgt im Einverständnis mit den rechtlichen Regelungen und den durch die Vollversammlung oder das Vorstandsgremium präzisierten Bestimmungen.

Es besteht die Verpflichtung jene Information ausreichend zu veröffentlichen, die den Mitgliedern regelmäßig Einsicht in den finanziellen Stand und Verwendungszweck der Haushaltsmittel ermöglicht, ohne dabei das Recht zu verletzen, das in dem Unterpunkt d) des Artikels 27 aufgeführt ist.

ARTIKEL 33.

Nach der, in Artikel 26 aufgeführten Regelung kann kein Mitglied aus dem Verein austreten, ohne vorher vollständig seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Die festgelegten Aufnahmegebühren werden bei Austritt aus dem Verein dem Mitglied nicht zurückerstattet, sondern bleiben in der Hand des Vereins.

ARTIKEL 34.

Ohne Beeinträchtigung der allgemeinen, rechtlichen Bestimmungen kann der Verein in seinem Namen, und ohne jegliche Verpflichtung einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Präsidenten, fällige Beträge seitens der Mitglieder beanstanden. Ein ausreichender Grund dafür sind fehlende Einzahlungen über den Zeitraum von zwei Monaten, ab dem Datum der entsprechenden Benachrichtigung.

ARTIKEL 35.

Im Fall, dass der Verein aufgelöst werden soll, ernennt die Vollversammlung in einer eigenen Sitzung einen Ausschuss zur Vereinsauflösung. Dieser Ausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und durch den Sekretär und den Kassenwart unterstützt wird nimmt sich der bestehenden Haushaltsmittel an, damit, nach erfolgter Zahlung noch fälliger sozialer Schulden der eventuell bestehende Restbetrag einem Wohlfahrtsverband gutgeschrieben wird, oder aber einem anderen Verein, falls ein solcher existieren sollte, der sich gleichen oder ähnlichen Zielen annimmt.

Santa Margarita (Rosas), am zwölften August zweitausendzehn.

Y. Menendez
NIF 35216407A

Ester Rojo
NIF 40442226S

Georgina Blundell
NIF 40424273W